

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

ABSCHNITT 1:
BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Substanzname : Calciumcarbonat (natürlich)

Synonyme : Kalkstein aus dem Trias
(Hinweis : Diese Liste erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit)

Chemischer Name,
Formel Calciumcarbonat
CaCO₃

Handelsname : Kalkstein-Trockenmauersteine, Kalkstein-Vorabsiebung,
Kalkstein-Gabionensteine, Kalkstein-Schotter, Kalkstein-Splitt,
Kalkstein-Splittgemische, Kalkstein-Brechkorngemische,
Kalkstein-Frostschutzgemische, Kalkstein-Schottertragschichten,
Kalkstein-Brechsande, Kalkstein- Wandbruch

CAS Nr.: 1317-65-3
EINECS Nr.: 215-279-6
Molekulare Masse : 100,1 g/mol

Der untenstehende Link führt auf die Seite : BG Gefahrstoffinformationssystem Chemie und der BG RCI

www.gischem.de/suche/uebersicht.htm?client_session_Dokument=3418&client_request_Suchklasse=Suchbegriff&view_Suchbegriff_OID=1274

1.2 Anwendungsgebiete

Die Nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Änderungen vorbehalten.

Baustoffindustrie : Beton

Chemische Industrie :
Metallindustrie :
Landwirtschaft : Dünge- , Bodenverbesserungsmittel
Umweltschutz:
Trinkwasseraufbereitung
Lebensmittel und
Pharma.- Industrie
Bauwesen : Erdbau, Garten- Landschaftsbau, Straßen- Wegebau, Asphalt,
Deponiebau (Geologische Barriere), Gabieonen-Füllungen

Kunststoff, Papier-, u.
Farbenindustrie :

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

1.3 Angaben zum Hersteller, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Name: Schiewe GmbH & Co KG
Adresse : Lemgoer Str. 315 , D- 32758 Detmold (Bentrup-Loßbruch)
Tel. Nr.: +49 (0) 5231-45803-0
Fax Nr.: +49 (0) 5231-45803-29
E-Mail. : info@schiewe-dt.de

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer : 112
Notfallinformationdienst :
Auskunft Hersteller: +49 (0) 5231 45803 0
Erreichbarkeit nach
Arbeitszeitende : Nein

ABSCHNITT 2: MÖGLICH GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Entfällt

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Entfällt

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe. Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Hauptbestandteile :

CAS – Nummer	EG – Nummer	REACH Register Nr.	Substanzname	Gewichtsprozent (oder Bereich)	Einstufung nach Richtlinie 67/584/EWG

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

1317-65-3	215-279-6	-	Calcium-carbonat	≥ 80 &	-
-----------	-----------	---	------------------	--------	---

CAS – Nummer	EG – Nummer	REACH Register Nr.	Substanz-name	Gewichts-prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 [CLP]
1317-65-3	215-279-6	-	Calcium-carbonat	≥ 80 &	-

3.2 Gemische

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 4: ERSTE – HILFE – MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste- Hilfe Maßnahmen

Einatmen :	Kalksteinmehle: Starke staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Ggf. ärztlichen Rat einholen.
Hautkontakt .	Mit Wasser abwaschen.
Augenkontakt :	Kalksteinmehle: Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und ggf. Arzt konsultieren.
Verschlucken :	Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbrechen einleiten. Ggf. ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calciumcarbonat wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation.
Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel



...mehr als NUR Steine...

Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

Calciumcarbonat ist nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löscher für Umgebungsbrände benutzen. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlendioxid (CO₂). Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung zu einer Lauge.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluft unabhängiges Atemgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNABEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kalksteinmehle: Verhindern von Augenkontakt, Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Kalksteinmehle: Material möglichst trocken halten, Fläche möglichst abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kalksteinmehle: möglichst trocken halten.
Mechanisch aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7:



...mehr als NUR Steine...

Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Kalksteinmehle: Vermeiden von Augenkontakt. Schutzausrüstung tragen (s. Abschnitt 8). Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitsvorschriften nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kalksteinmehle: Trocken lagern

7.3 Spezifische Endanwendungen

Z. Zt. liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PSA

8.1 Zu überwachende Parameter

AGW: 3 mg/m³A, 10 mg/m³E (2.4 TRGS 900)

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, E = einatembare Fraktion, A= alveolengängige Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kalksteinmehle: Staubentwicklung sollte vermieden werden. Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



...mehr als NUR Steine...

Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls die technischen Steuerungseinrichtungen nicht ausreichen, um die Konzentration unter dem AGW zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz- oder Vollsichtbrille tragen.

8.2.2.1 Augen/Gesichtsschutz

Es sollten Schutzhandschuhe (Nitril), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, sowie staubdichte Schuhe getragen werden.

8.2.2.2 Hautschutz

Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des AGW Feinstaubmaske mit Filter P2 (EN 143) tragen.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Z. Zt. liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Pulver, Gries, stückig; weiß bis grau
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	entfällt
pH-Wert:	7-9 (gesättigte Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt	entfällt
Siedepunkt:	entfällt
Flammpunkt:	entfällt
Verdampfungsgeschwindigkeit	entfällt
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Explosionsgrenzen:	nicht explosiv
Dampfdruck:	nicht flüchtig
Dampfdichte:	entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

Relative Dichte:	2,6 – 2,8 g/cm ³
Schüttdichte:	0,9 – 1,5 Mg/m ³
Wasserlöslichkeit:	bis 16 mg/L
Verteilungskoeffizient:	entfällt (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur	entfällt
Zersetzungstemperatur:	900 °C (Zersetzung in CaO und CO ₂)
Viskosität:	entfällt
Oxidationseigenschaften	entfällt

9.2 Sonstige Angaben: entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Nicht geprüft
10.2 Chemische Stabilität	Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist Calciumcarbonat stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Siehe 10.4 bis 10.6.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Nicht zutreffend
10.5 Unverträgliche Materialien	Calciumcarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von CO ₂
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
a. Akute Toxizität	LD ₅₀ (Oral) > 4.000 mg/kg (Ratte). Größere Mengen können Reizungen im Verdauungstrakt verursachen.
b. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht zutreffend
c. Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht zutreffend / keine Daten bekannt.
d. Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Einatmen des Staubs über einen längeren Zeitraum ohne PSA verursacht Unbehagen in den oberen Atemwegen.

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

e. Keimzell-Mutagenität	Nicht zutreffend.
f. Karzinogenität	Calcium (verabreicht als Calciumlactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte.)
g. Reproduktionstoxizität	Calcium (verabreicht als Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Es besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.
h. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht zutreffend / keine Daten bekannt.
i. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht zutreffend / keine Daten bekannt.
j. Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend / keine Daten bekannt.

**ABSCHNITT 12:
UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

12.1 Toxizität	
12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen	nicht zutreffend / LC ₅₀ (96 h) > 1.000 mg/l
12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen	Nicht zutreffend / EC ₅₀ (48 h) bei Daphnien > 1.000 mg/l
12.1.3 Akute/langfristige Toxizität bei Wasserpflanzen	Nicht zutreffend / IC ₅₀ (72 h) für Algen >200 mg/l
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Calciumcarbonat ist ein Naturprodukt (Kalkstein ist natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste.)
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen. Calciumcarbonat ist eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.
12.4 Mobilität im Boden	Calciumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird Calciumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-	Nicht zutreffend

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



...mehr als NUR Steine...

Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

Beurteilung

12.6 Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt
12.7 Allgemeine Wirkung	Keine toxischen Effekte. Calciumcarbonat ist ein natürlich vorkommender Stoff / Substanz.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallverzeichnis: 19 12 09 (Mineralien)
Empfehlung: örtliche behördliche Vorschriften beachten. Kann ggf. wie Hausmüll entsorgt werden. Verunreinigtes Verpackungsmaterial: örtliche behördliche Vorschriften

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr)).

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend
14.5 Umweltgefahren	Nicht zutreffend
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Kalksteinmehle: beim Transport Staubentwicklung vermeiden.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15:

SICHERHEITSDATENBLATT für Calciumcarbonat (natürlich)
gemäß Verordnung EG-Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung EG-Nr. 1272/2008 und Verordnung EG-Nr. 453/2010



Fassung : 01.08.2012
Änderung : 01.02.2016

SD_Gestein_2016
Ausgabedatum : 15.03.16

RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung gem. REACH: Keine
Verwendungsbeschränkungen gem. REACH: Keine
Calciumcarbonat ist nicht wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumcarbonat wurde nicht vorgenommen.

ABSCHNITT 15: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Abkürzungen:

EC₅₀ : mittlere effektive Konzentration
LC₅₀ : mittlere letale Konzentration
LD₅₀ : mittlere letale Dosis
IC₅₀ : mittlere inhibitorische Konzentration
PBT : persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB : sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

16.2 Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist eine in Übereinstimmung mit Anhang II der RECH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überarbeitete Version. Mit der Berücksichtigung auf die Änderungen der Fassung zum 08.03.2016

16.3 Richtlinien

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß anhang II der REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

16.4 Letzte Informationen

Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Vorschriften zum Umgang, ohne sie zu ersetzen. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse über das Produkt und werden nach bestem Wissen abgegeben. Das Sicherheitsdatenblatt enthebt den Verwender nicht von der Beachtung und Anwendung der für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften. Er ist allein dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch des Produktes zu beachten.

Ende des Sicherheitsdatenblatts